Landkreis Wittmund
Der Landrat
Amt für zentrale Dienste und Finanzen - Abt.10.4
10.4/80.31.28

Vorlagen-Nr.
0128/2020

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	12.11.2020	
Kreisausschuss	19.11.2020	
Kreistag	10.12.2020	

Betreff:

Verwendung der Mittel nach § 7 a NNVG; hier: Anpassung der Allgemeinen Vorschrift

Sachverhalt:
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 (Vorlage-Nr. 0148/2017) aufgrund der Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNV) – Verwendung der Mittel nach §§ 7a und 7b NNVG – eine Allgemeine Vorschrift (AV) auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund erlassen. Die Richtlinie trat zum 01.01.2018 in Kraft und regelt die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten des Gemeinschaftstarifes des Verkehrsverbundes Ems-Jade.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der dadurch fehlenden Fahrgeldverkäufe im ÖPNV sollte in die AV unter § 4 ein Abs. 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„ § 4 Abs. 6
Für den Fall, dass in einem Kalenderjahr aufgrund eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (z. B. Erlass einer Rechtsverordnung nach dem Infektionsschutzgesetz oder die Feststellung des Katastrophenfalls nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz) mit erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen das Regelverfahren nicht zur Anwendungen kommen kann, ist der Landrat oder sein Vertreter im Amt berechtigt, anzuordnen, dass zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Nachweisführung für den betroffenen Zeitraum auf Einnahmen aus einem früheren Referenzzeitraum abgestellt werden kann.“

Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass in den genannten Situationen den Busunternehmen Mittel aus der Allgemeinen Vorschrift ausgezahlt werden können, damit diese das Angebot aufrechterhalten und eine wirtschaftliche Schieflage der Unternehmen vermieden wird.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
Derzeit keine Angaben möglich € ☐	keine € ☐	keine € ☐

Haushaltsmittel
Produktkonto:

☐Noch zur Verfügung: €
☐stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:
Die vom Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2017 beschlossene Richtlinie über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird mit Wirkung vom 01.01.2021 wie folgt ergänzt:

§ 4 Abs. 6
Für den Fall, dass in einem Kalenderjahr aufgrund eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (z. B. Erlass einer Rechtsverordnung nach dem Infektionsschutzgesetz oder die Feststellung des Katastrophenfalls nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz) mit erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen das Regelverfahren nicht zur Anwendungen kommen kann, ist der Landrat oder sein Vertreter im Amt berechtigt, anzuordnen, dass zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Nachweisführung für den betroffenen Zeitraum auf Einnahmen aus einem früheren Referenzzeitraum abgestellt werden kann.

Wittmund, den 27.10.2020

gez. *Stigler (Amtsleiter)*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: